



Aktenzeichen	Datum		
4-444	28.05.2024		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 21	Herr Märte		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	26.06.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

**Jugendhilfe; Schulsozialarbeit Berufsfachschule;
Antrag auf Umwandlung der Teilzeitstelle Schulsozialarbeit nach Stilllegung der Berufsfachschule für kaufmännische Assistentinnen und Assistenten Garmisch-Partenkirchen**

Anlagen:

Antrag Schulleitung

Vorschlag zum Beschluss:

Im Zuge der Stilllegung der Berufsfachschule für kaufmännische Assistentinnen und Assistenten wird die Teilzeitstelle (4 Std./wö.) Schulsozialarbeit der Berufsfachschule für Kinderpflege zur Verfügung gestellt.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

2019 wurde Schulsozialarbeit an der Wirtschaftsschule eingerichtet, 2022 wurde ein zusätzlicher Stundenanteil für die Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten und Assistentinnen im Rahmen von 4 Std. / Woche beschlossen.

Im Zuge der Stilllegung der Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten und Assistentinnen beantragt die Schulleiterin des Beruflichen Schulzentrums, Frau Lohmüller, die Teilzeitstelle Schulsozialarbeit für die Berufsfachschule für Kinderpflege zur Verfügung zu stellen.

II. Sach- und Rechtslage

Die Jugend-/Sozialarbeit an Schulen ist ein Dienst nach den §§ 11 und 13a SGB VIII und gehört damit zur Pflichtaufgabe des Landkreises. Allerdings handelt es sich um eine „Soll-Vorschrift“ ohne Rechtsanspruch im Einzelfall, so dass für die Erfüllung der Aufgabe von einem gewissen Ermessensspielraum ausgegangen werden kann.

2019 wurde Schulsozialarbeit an der Wirtschaftsschule eingerichtet, 2022 wurde ein zusätzlicher Stundenanteil für die Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten und Assistentinnen im Rahmen von 4 Std. / Woche beschlossen.

Die Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten und Assistentinnen wird ab dem Schuljahr 2024/2025 stillgelegt, seit 2023/2024 gibt es jedoch die Berufsfachschule für Kinderpflege. Auch dort besteht, wie an allen Schulen, sozialpädagogischer Handlungsbedarf. Von der Größe sind beide Schulen vergleichbar, weil beide auf 2 Klassen ausgelegt sind bzw. waren.

Durch die Umwandlung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Im Beschluss des JHA vom 23.04.2008 wurde die Verwaltung ermächtigt, generell zukünftig eingehende Anträge auf Einrichtung und staatliche Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen umzusetzen.

Im Beschluss des JHA vom 27.11.2013 wurde festgelegt, dass der Ausschuss den Ausbau der Sozialarbeit an Schulen nicht mehr generell befürwortet, sondern dass er bzgl. jeder neuen Stelle zu hören ist.

Stellen im Rahmen von Schulsozialarbeit werden nicht durch die Regierung von Oberbayern gefördert, sondern müssen ausschließlich über Landkreismittel finanziert werden. Beschlüsse des JHA bzgl. Schulsozialarbeit gehen deshalb im Normalfall als Beschlussvorlage zusätzlich an Kreisausschuss und Kreistag.

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich jedoch um eine Umwandlung einer Stelle, die nicht kostenwirksam ist. Ein Beschluss des JHA ist deshalb ausreichend.

| Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Im Verwaltungshaushalt		Im Vermögenshaushalt		